

Ist das Werk selbst im Auslande gedruckt, so unterliegt dasselbe, wenn auch angeblich nur ein neuer Titel dazu gedruckt werden soll, einer vollständigen Censur. In allen diesen Fällen bedarf es jedoch der Einholung eines Censurscheins und es ist daher jede Uebertretung dieser Vorschrift nach den Bestimmungen §. 27 zu beurtheilen.

Zu §. 36.

XIII. Bringt ein inländischer Verleger, wie ihm nach §. 36 obliegt, einen im Auslande gedruckten Verlagsartikel zur Censur, so sind dafür die §. 22 geordneten Censurgebühren zu entrichten, auch ist das Censur-exemplar an den Censor abzugeben. Bei bloßen Commissionsartikeln, die im Auslande gedruckt sind, findet die Abgabe eines Censur-exemplars jedoch nicht Statt, und es sind dafür nur die Censurgebühren zu entrichten.

Zu §. 42.

XIV. Für den Eintrag in das Bücherverzeichniß und für die darüber auszustellenden Scheine sollen Gebühren nicht erhoben werden.

Zu §. 44.

XV. Zur Erleichterung für den Buchhandel ist versuchsweise und bis auf andere Anordnung die Anwendung der im 1. Abschnitte des 44. §. enthaltenen Vorschrift auf diejenigen neuen Schriften beschränkt worden, die nicht in dem Schriftenverzeichnisse enthalten sind, welches mit dem zwei Mal in der Woche zu Leipzig erscheinenden Börsenblatte ausgegeben wird, da die Deputirten des Leipziger Buchhändlervereins sich anheischig gemacht haben, dafür zu sorgen, daß alle nach Sachsen zum Vertriebe gelangenden, im Auslande erschienenen und hierlands nicht censirten Schriften gleichzeitig mit ihrem Erscheinen auf dem Sächsischen Büchermarkt in jenem Bücherverzeichniß aufgeführt werden sollen. Zu dem Ende ist die Veranstaltung getroffen worden, daß sämtlichen Censurcollegien das Börsenblatt regelmäßig sofort nach dem Erscheinen jeden Blattes zugesendet wird.

Zu §. 48.

XVI. a) Wie bisher wird auch fernerhin von dem Ministerio des Innern die provisorische Beschlagnahme einer im Auslande gedruckten und verlegten Schrift, wenn nicht eine Wiederfreigebung des Vertriebes erfolgen kann, nicht unbedingt in Confiscation, sondern, insofern dazu nicht dringender Anlaß vorhanden ist, in bloßes Vertriebsverbot verwandelt, und solchenfalls die Anordnung getroffen werden, daß die in Beschlag genommenen Exemplare auf Verlangen der Handlungen, bei welchen sie sich gefunden haben, an die ausländischen Verleger oder deren Obrigkeit zurückgesendet werden.

b) Da jede Veröffentlichung eines Bücherverbotes dem Zwecke desselben entgegen wirkt, so haben die Censoren zu keiner dergleichen das Imprimatur zu ertheilen. Nach erfolgter provisorischer Beschlagnahme einer Schrift ist bis zur etwaigen Wiederaufhebung derselben eine öffentliche Ankündigung oder Erwähnung der Schrift nicht weiter zu gestatten. Zu dem Ende sind von einer jeden provisorischen Beschlagnahme, sowie von der etwaigen Wiederfreigebung des Vertriebes einer Schrift die sämtlichen Censoren durch die Censurcollegien in Kenntniß zu setzen.

Zu §. 49.

XVII. Im Falle angeordneter Confiscation tritt unbedingt die Vernichtung der bei der Beschlagnahme erlangten oder sonst ermittelten Exemplare ein. Die Obrigkeiten sind dafür verantwortlich, daß sie dergestalt vollzogen werde, daß die fernere Lesbarkeit der Schrift mit genügender Sicherheit ausgeschlossen sei.

Zu §. 50.

XVIII. Da erst durch Aushändigung des Censurscheins der Vertrieb einer neuen Schrift freigegeben wird, so sind auch bis dahin Ankündigungen derselben als einer bereits erschienenen Schrift nicht erlaubt, sondern als versuchter Vertrieb strafbar. Dagegen bleibt es Verlegern, Commissionsairen, Verfassern und andern bei dem Vertriebe einer Schrift Betheiligten unbenommen, noch vor Ausstellung des Censurscheins das beabsichtigte künftige Erscheinen einer Schrift öffentlich anzukündigen.

Zu §. 54.

XIX. Durch die in diesem §. enthaltene Vorschrift, daß die Preßpolizeibehörden den Gerichten die Beschlagnahme und Confiscation der als Nachdruck anzusehenden Erzeugnisse der Presse zu überlassen haben, ist den Ersteren nicht das Befugniß und die Verpflichtung entnommen worden, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß ein Preßerzeugniß als unerlaubter Nachdruck in Beschlag zu nehmen und zu confisciren, auch der Nachdrucker deshalb zu bestrafen sei, auf den Antrag der an die Polizeibehörde sich wendenden Betheiligten diejenigen provisorischen Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der bei der unternommenen Verletzung des literarischen Eigenthums Betheiligten erforderlich sind. Vielmehr sind dergleichen provisorische Verfügungen denjenigen zum Geschäftsbereiche der Polizeibehörden gehörigen Maaßregeln beizuzählen, deren am Schlusse des gedachten §. erwähnt wird. Dahin gehört insonderheit auch die provisorische Untersagung des Vertriebes und die provisorische Beschlagnahme solcher Erzeugnisse der Presse, die nach den auf geschene Anträge der Betheiligten angestellten Erörterungen der Preßpolizeibehörde sich als unerlaubter Nachdruck darstellen. Jedoch wird dieselbe von dergleichen getroffenen Verfügungen sofort den Gerichten Nachricht zu geben und die Antragsteller an diese zu verweisen haben, um eine gerichtliche Entscheidung und das auf dieselbe zu gründende Executivverfahren mit der definitiven Beschlagnahme und Confiscation herbeizuführen.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Preßpolizeibehörden auch diesen ihren provisorischen Anordnungen ebenso, wie in andern dazu geeigneten Fällen der Preßpolizeipflege, durch summarische Erörterung des Sachverhältnisses unter Zuziehung von Sachverständigen, als welche, nach Verschiedenheit der Fälle, Buch-, Musikalien- und Kunsthändler, oder auch Literatoren, Componisten und Künstler vom Fache anzusehen sind, die erforderliche Begründung zu verschaffen haben, um sich gegen die Verantwortlichkeit sicher zu stellen, welche sie durch Verfügungen auf sich laden würden, die entweder in Folge dagegen eingewendeter Recurse und dadurch herbeigeführter Entscheidungen der höhern Verwaltungsbehörden oder in Folge der gerichtlichen